



**Gemeinde Jettingen**  
**Landkreis Böblingen**

---



## **S a t z u n g** **über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)** **vom 02.05.2017**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 02.05.2017 folgende Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften sowie zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) bezüglich der Zulässigkeit von Einfriedungen (Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen) als Satzung beschlossen.

### **§ 1** **Gegenstand Satzung**

Gegenstand der Einfriedungssatzung ist die Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befinden (§ 30 bzw. § 34 BauGB).

Die Regelungen dieser Satzung ersetzen bzw. ergänzen die in ihrem Geltungsbereich bislang hinsichtlich der Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken getroffenen Regelungen. Darüber hinaus werden alle Bereiche erfasst, bei denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt (§34 BauGB). Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert fort.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

Die Änderung betrifft die folgenden Bebauungspläne / Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde sowie die Bereiche ohne gültigen Bebauungsplan (§ 34 BauGB):

#### **I. Ortsteil Oberjettingen**

- Baumäcker II vom 29.04.1971 mit Erweiterung vom 16.06.1988 und Änderung vom 13.03.1994
- Dürre Wiesen vom 02.02.1979 mit Änderung vom 12.12.1980
- Friedhofserweiterung vom 27.10.1993
- Gartenäcker vom 19.07.1984 mit Änderung vom 09.02.1988 und Erweiterung vom 14.09.1989
- Gewerbegebiet Ankental-Süd vom 20.06.1985 und Änderung vom 23.06.1992
- Gewerbegebiet Ankental-Nord vom 07.05.1992
- Gewerbegebiet Nördlich Stumpfenweg vom 30.11.2000
- Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B28 vom 04.07.1973, Änderungen vom 20.03.1987 und vom 18.03.1999
- Kreuzen vom 12.07.1994
- Leintel Oberjettingen vom 02.06.2008
- Nagolder Straße/Lehle vom 12.08.1994
- Ortskern I Oberjettingen vom 16.11.1995

- Östlich Kirchstraße vom 11.12.1986
- Östlich Seitenweg vom 12.01.1995
- Östlich Zellers Garten vom 01.08.2001
- Südlich Brunnenstraße vom 16.11.1999
- Zellers Garten vom 15.01.1975

## **II. Ortsteil Unterjettingen**

- Baumgartenstraße vom 02.11.1965
- Breite vom 08.01.1974 mit Änderung vom 03.03.1978
- Buchen II vom 09.09.1970
- Eichenwiesen vom 23.04.1964 mit Änderung/Erweiterung vom 30.03.1979
- Entwicklungssatzung Sindlingen vom 31.08.1995
- Etwiesen/Rumpler vom 23.04.1964 mit Änderung vom 02.08.1988
- Friedhof Unterjettingen vom 05.11.1985
- Gewerbegebiet Herdweg vom 05.08.1976 mit Änderung vom 12.03.1985 und Erweiterung vom 08.09.1989
- Gewerbegebiet Hohenrain vom 20.05.1987
- Gewerbegebiet Hohenrain West vom 22.08.1991
- Gewerbegebiet Lange Äcker vom 19.07.2001
- Gewerbegebiet Unterjettingen-Ost vom 08.12.1980 mit Änderung vom 14.08.1992
- Hittelbrunn vom 14.02.2012
- Ländle I vom 04.04.1989
- Langer Zaun vom 09.12.2004
- Mauerwiesen / Aischbachstraße vom 04.10.1984
- Röte mit Altenwohnanlage vom 06.02.1997
- Roggenäcker vom 21.09.1988

### **§3**

#### **Allgemeines zu Einfriedungen**

- 1) Stacheldraht oder sonstige verletzungsträchtige Materialien sind für die Erstellung von Einfriedungen nicht zulässig.
- 2) Die Höhe der Einfriedung versteht sich inkl. eventueller Sockel. Die Bezugshöhe ist bei Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen die Hinterkante Gehweg/Schrammbord. Bei Einfriedungen entlang von Feldwegen ist die Bezugshöhe die Höhe des Feldweges (Wegmitte).
- 3) Stützmauern bis zu einem Meter Höhe werden nicht auf die Einfriedung angerechnet. Bei Stützmauern über einem Meter Höhe wird die Mehrhöhe auf die Einfriedung angerechnet. Die maximal zulässige Gesamthöhe von Einfriedungen inkl. Stützmauer beträgt 2,80 m. Zum Zwecke der Absturzsicherung (bei Geländeunterschieden/Stützmauern von mehr als 1,90 m Höhe) sind Einfriedungen bis 90 cm Höhe zulässig. (sh. Anhang)
- 4) Spiegelnde Flächen sind nicht erlaubt.
- 5) Bei Heckenpflanzungen wird empfohlen heimisch-standortgerechte Laubgehölze (vgl. Pflanzenauswahlliste) zu verwenden.
- 6) Lebende Einfriedungen sind von der Begrenzungslinie zu öffentlichen Wege- und Straßenflächen um mindestens 0,50 m zurückzusetzen (vgl. Nachbarrechtsgesetz §12 Abs. 1). Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung sind zu begrünen.
- 7) Die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sichtdreiecke müssen zum Zwecke der Verkehrssicherheit frei von sichtbehindernden Pflanzungen und Einfriedungen bleiben. Die Höhe von eventuellen Pflanzungen oder sichtbehindernden Einfriedungen innerhalb des Sichtdreiecks darf 0,80 m nicht überschreiten.

- 8) Bebauungsplanfestsetzungen, die Einfriedungen als Lärmschutz festsetzen sind von den in dieser Satzung festgesetzten Regelungen ausgenommen.
- 9) Die Einfriedung darf nicht verunstaltend wirken.

#### **§4 Höhe und Art der Einfriedung**

- 1) Entlang öffentlicher Straßen sind geschlossene Einfriedungen bis maximal 1,20 m und offene Einfriedungen sowie Hecken bis maximal 1,80 m Höhe zulässig.
- 2) Entlang der Ortsdurchfahrten (klassifizierte Straßen) sind nur offene Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sowie Hecken bis 1,80 m Höhe zulässig. Als Sockel sind auch geschlossene Einfriedungen bis 0,50 m Höhe zulässig.
- 3) An öffentlich genutzten Flächen, wie bspw. Sport- und Spielplätzen sind aus Gründen der Verkehrssicherung offene Einfriedungen sowie Hecken bis zu 3,00 m Höhe zulässig.
- 4) An den Grundstücksgrenzen zwischen zwei privaten Grundstücken richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG).

#### **§5 Sonderregelungen**

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

#### **§6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jettingen, den 02.05.2017

Hans Michael Burkhardt  
Bürgermeister

**Systemskizzen**

**Zu § 3 Abs. 3:**

